

BO Nr. A 2790 – 31.3.79

Meldung von Eheschließungen an das Taufpfarramt

Aus gegebenem Anlass sehen wir uns genötigt, auf die kirchlichen Bestimmungen über die Eintragung und Meldung von Eheschließungen hinzuweisen. Der trauende Priester hat besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, dass die Eheschließungen ins Trauungsregister und ins Taufregister eingetragen werden. Wichtig ist die Weitermeldung an das Taufpfarramt, wenn die Brautleute oder einer von ihnen nicht in der Trauungspfarrei getauft wurden. Zur Erleichterung der Meldungen drucken wir im Anschluss die beiden derzeit geltenden kirchlichen Bestimmungen ab.

A. Führung des Trauungsregisters

1. Das Trauungsregister wird geführt nach Form. 104; aus den Spaltenüberschriften ergibt sich alles Notwendige.
2. Für die Meldung und Eintragung der Trauungen im Taufregister gilt folgendes:
 - a) Wenn die Brautleute in ihrer Taufpfarre getraut worden sind, ist die Trauung im Taufregister der Trauungspfarrei einzutragen.
 - b) Sind die Brautleute oder eines von ihnen nicht in der Trauungspfarrei getauft, ist die Meldung nach auswärts an die (genau zu bezeichnende) Taufpfarre zu geben nach Form. 203a. Die Meldung an ausländische Diözesen soll über das BO geleitet werden mit dem lateinischen Form. 403.
 - c) Die Meldung der Trauung von Heimatvertriebenen geht an das Katholische Kirchenbuchamt Bonn mit Formular 403-K1 (Näheres s. unter B).
 - d) Für den Vollzug der Meldungen und Eintragungen ist der trauende Priester verantwortlich. Er kann vom Taufpfarramt wegen des Eintrags Vollzugsmeldung verlangen, wenn die Trauung nach auswärts gemeldet worden ist.
3. Die Trauung wird auch im Familienregister (Pfarrkartei) eingetragen; zugleich wird im Familienregister ein neues Blatt angelegt.

B. Eheschließungsmeldungen von Ostvertriebenen an das Zentrale Katholische Kirchenbuchamt – Ersatzkirchenbuchamt für den Osten –

1. Unter Bezugnahme auf frühere Verordnungen (KABl. 1963, S. 271f.), vor allem aber auch in Hinblick auf das neue Mischehenrecht seit dem 1. Oktober 1970, werden alle Pfarrämter und die Seelsorgestellen, welche eigene Kirchenbücher führen, erneut ersucht, alle kirchlichen Personenstandsfälle (Eheschließungen, Ehesanierungen, Ehenichtigkeiten, Konvalidationen, Rekonziliationen, Diakonatsweihen und Feierliche Gelübde, kirchliche Todeserklärungen, Kirchenaustritte) dem Zentralen Katholischen Kirchenbuchamt, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, entsprechend can. 1103 § 2 CIC mitzuteilen, soweit noch nicht geschehen, rückwirkend bis 1945. Dies bezieht sich auf Personen, die aus folgenden Gebieten stammen: Schlesien, Ost- und Westpreußen, Danzig, sowie aus den Ländern Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien und aus den baltischen Staaten. Die Meldungen für solche Personen werden beim Kirchenbuchamt registriert und, soweit möglich, auch an die zuständigen Pfarrämter zur Eintragung weitergeleitet. Das Kirchenbuchamt fungiert hierbei als echtes Ersatzkirchenbuchamt für alle Pfarreien hinter dem sogenannten Eisernen Vorhang. In dem Maße, wie die Pfarrämter ihrer durch das kirchliche Recht vorgeschriebenen Mitteilungspflicht nachkommen, kann das Kir-

chenbuchamt kirchlichen und staatlichen Behörden Auskunft erteilen über bestehende Ehen usw.

2. Die Sanierung von Ehen, die wegen Nichteinhaltung der Eheschließungsform ungültig waren, wird in Ausführung des neuen Mischehenrechts vermehrte Verwaltungsarbeit mit sich bringen, da auch diese Ehen nachträglich in die Taufbücher eingetragen bzw. für die Heimatvertriebenen durch das Kirchenbuchamt in Bonn registriert werden sollen (Sanatio Formular 421 Rottenburger Druckerei).
3. Aus diesem Anlass fallen in Zukunft die Meldegebühren fort. Als Stichtag gilt der 1. Januar 1971.
4. Es sollen einheitliche Meldungsformulare verwendet werden. Diese sind zu beziehen durch die Rottenburger Druckerei, 72108 Rottenburg am Neckar, Postfach 4 (Form. Nr. 403-K1).
5. Die Meldung ist zu erstellen:
 - a) in zweifacher Ausfertigung, wenn ein Ehepartner Heimatvertriebener ist,
 - b) in dreifacher Ausfertigung, wenn beide Ehepartner Heimatvertriebene sind.

Diese Anzahl ist deshalb erforderlich, weil jeweils 1 Exemplar bei der Registratur des Kirchenbuchamtes verbleibt, während das zweite (und dritte) weitergeleitet wird. Die Namen des trauenden Geistlichen und der Zeugen brauchen nicht aufgeführt zu werden. Evangelische Heimatvertriebene brauchen nicht gemeldet werden, wohl aber Konvertiten und Angehörige der Ostkirchen.

6. Der Erfolg der Weiterleitung der Mitteilungen an die Taufpfarrämter hängt von der Genauigkeit der Angaben ab. Das Katholische Kirchenbuchamt bittet deshalb, neben der Ortsbezeichnung auch den Kreis und das Land anzugeben. Bei größeren Städten mit vielen Pfarreien ist der Name der Pfarrei erforderlich.
7. Das Kirchenbuchamt hat außerdem die Möglichkeit, kirchliche Urkunden (z. B. Taufscheine zum Zwecke der Eheschließung) aus den unter polnischer Verwaltung befindlichen deutschen Ostgebieten und aus den Ländern Ungarn und Jugoslawien zu beschaffen. Der „Quellennachweis für ostdeutsche Kirchenbücher – Handbuch über die katholischen Kirchenbücher in der Ostdeutschen Kirchenprovinz östlich der Oder und Neiße und dem Bistum Danzig“, der zum Nachschlagen bei Anforderung von Urkunden beim Kirchenbuchamt dienen soll, kann noch von dort zum Preise von 3,- DM bezogen werden.